



# STATUTEN DES BASLER GESANGVEREINS

STAND: 26.10.2010

## I Zweck

§ 1 Der am 2. Mai 1824 gegründete Basler Gesangverein (BGV) ist ein gemischter Chor, der sich zum Ziel setzt, bedeutende Chorwerke aufzuführen.

## II Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsbeiträge<sup>1</sup>

§ 2 Der BGV setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Gönnermitgliedern<sup>2</sup>

§ 3 Die Mitgliedschaft beginnt nach erfolgter Anmeldung durch Vorstandsbeschluss.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung auf den 31. Juli oder infolge Ausschlusses durch den Vorstand, wobei Gründe nicht angegeben werden müssen.

### § 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder müssen sich vor dem Dirigenten über ihre Fähigkeiten und Kenntnisse ausweisen.

Der Mitgliedschaftsbeitrag beträgt Fr. 320.—, für in Ausbildung Begriffene die Hälfte davon.<sup>3</sup>

Sie geniessen Preisreduktionen gemäss Beschluss des Vorstandes und haben das Vorbezugsrecht auf Eintrittskarten.

Aktivmitglieder sind zum regelmässigen<sup>4</sup> Besuch der Proben und Aufführungen verpflichtet. Säumige können vom Dirigenten von der Mitwirkung am Konzert ausgeschlossen werden.

§ 4a<sup>5</sup> Zur Sicherstellung der Chorqualität dienen Stimmproben durch den Dirigenten, deren Ergebnisse für die Mitgliedschaft als Aktivmitglied des BGV massgeblichen Einfluss haben.

Diese Stimmproben finden statt:

---

1 Von "Mitgliedschaft" in "Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsbeiträge" geändert mit Beschluss der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 29. April 1999.

2 Von "Patronatsmitglieder" in "Gönnermitglieder" geändert mit Beschluss der ordentlichen Vereinsversammlung vom 22.9.1998.

3 Fassung gemäss Beschluss der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 29. April 1999.

4 Von "pünktlichen" in "regelmässigen" geändert mit Beschluss der ordentlichen Vereinsversammlung vom 26. Oktober 2010

5 Beschluss der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 10. Mai 1988.

- vor der Aufnahme in den Chor
  - im Vereinsjahr, in dem ein Aktivmitglied das 60. Altersjahr erreicht, wobei sich das Mitglied selber beim Dirigenten zur Stimmprobe meldet
  - auf Antrag des Dirigenten.
- Auf Grund des Ergebnisses der Stimmprobe stellt der Dirigent dem Vorstand Antrag über den Eintritt bzw. die weitere Mitgliedschaft im BGV. Der Vorstand beschliesst darüber.

## § 5 **Passivmitglieder**<sup>6</sup>

Der Jahresbeitrag für Passivmitglieder beträgt

a) Fr. 50 für Einzelpersonen und Paare (Einzel-Passivmitglieder)

b) Fr. 100 für Personengesellschaften und juristische Personen (Kollektiv-Passivmitglieder).

Passivmitglieder geniessen Preisreduktionen gemäss Beschluss des Vorstandes und haben das Vorbezugsrecht auf Eintrittskarten.

## § 6 **Ehrenmitglieder**

Persönlichkeiten, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder um das musikalische Leben unserer Stadt verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern des BGV ernannt werden. Sie haben alle Rechte der Aktivmitglieder, nicht aber deren Verpflichtungen.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedschaftsbeitrag.<sup>7</sup> Sie erhalten für jedes Konzert 2 Freikarten<sup>8</sup>.

## § 7 **Gönnermitglieder**<sup>9, 10</sup>

Der Jahresbeitrag für Gönnermitglieder beträgt

a) Fr. 500 für Einzelpersonen und Paare (Einzelgönner)

b) Fr. 1'000 für Personengesellschaften und juristische Personen (Kollektivgönner).

Einzelgönner erhalten zu jedem Konzert zwei, Kollektivgönner vier Karten. Bei zwei Aufführungen des gleichen Konzerts können sie ihre Freiplätze beliebig auf die Aufführungstage verteilen.

Gönnermitglieder haben ein Vorbezugsrecht auf weitere Eintrittskarten zu allen Konzerten.

Sie werden zu besonderen Anlässen (Werkeinführungen o.ä.) eingeladen<sup>11</sup>.

---

<sup>6</sup> Fassung gemäss Beschluss der ordentlichen Vereinsversammlung vom 26. Oktober 2010

<sup>7</sup> Eingefügt durch Beschluss der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 29. April 1999.

<sup>8</sup> Eingefügt gemäss Beschluss der ordentlichen Vereinsversammlung vom 26. Oktober 2010

<sup>9</sup> Von "Patronatsmitglieder" in "Gönnermitglieder" geändert mit Beschluss der ordentlichen Vereinsversammlung vom 22.9.1998.

<sup>10</sup> Fassung gemäss Beschluss der ordentlichen Vereinsversammlung vom 28.10.2008.

<sup>11</sup> Eingefügt durch Beschluss der ordentlichen Vereinsversammlung vom 26. Oktober 2010

### III Freunde des Basler Gesangvereins

§8<sup>12</sup> Freunde des Basler Gesangvereins sind natürliche oder juristische Personen, die den BGV unabhängig von einer Mitgliedschaft finanziell unterstützen.

Der diesbezügliche Mindestbeitrag beträgt pro Jahr:

- a) Fr. 100 für Einzelpersonen und Paare
- b) Fr. 200 für Personengesellschaften und juristische Personen.

Freunde des Basler Gesangvereins geniessen Preisreduktionen gemäss Beschluss des Vorstandes und haben das Vorbezugsrecht auf Eintrittskarten. Sie werden zu besonderen Anlässen (Werkeinführungen o.ä.) eingeladen.

Sie erhalten den Jahresbericht des BGV und sind berechtigt, ohne Stimmrecht an der Vereinsversammlung teilzunehmen.

### IV Leitung des Vereins

#### § 9 Geschäftliche Leitung

Die geschäftliche Leitung des Vereins ist Sache des Vorstandes. Dieser besteht aus dem Präsidium und dem oder der Kassier/-in sowie aus mindestens zwei weiteren Mitgliedern.<sup>13</sup> Er wird jeweils in der Jahresversammlung in offener Abstimmung auf ein Jahr gewählt, sofern nicht eine geheime Wahl beschlossen und in offener Abstimmung beschlossen wird. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in gesonderter Abstimmung vorweg.

Für den ersten Wahlgang gilt jeweils das absolute Mehr. Wird dieses von weniger Personen, als zu wählen sind, erreicht, so findet für die noch nicht besetzten Stellen ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr entscheidet. Erhalten jedoch mehr Personen, als zu wählen sind, das absolute Mehr, so fallen diejenigen mit den geringsten Stimmzahlen aus der Wahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

§ 10 Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, soweit sie nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Er kann Preisreduktionen auf Konzertkarten für Mitglieder und Freunde des Basler Gesangvereins beschliessen.<sup>14</sup>

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach eigenem Ermessen einberufen oder wenn drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten.

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, innerhalb ihrer speziellen Befugnisse zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einzeln zu zeichnen, darüber hinaus jedoch nur kollektiv mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

#### § 11 Musikalische Leitung

Die musikalische Leitung des Vereins liegt in der Hand des Dirigenten, der auf Antrag des Vorstandes durch die Aktiv- und Ehrenmitglieder gewählt wird. Er leitet die Proben und Auf-

---

<sup>12</sup> Eingefügt gemäss Beschluss der ordentlichen Vereinsversammlung vom 26. Oktober 2010 unter der aufschiebenden Bedingung der Auflösung des Vereins der Freunde des Basler Gesangvereins

<sup>13</sup> Fassung gemäss Beschluss der ordentlichen Vereinsversammlung vom 23.10.2007.

<sup>14</sup> Fassung gemäss Beschluss der ordentlichen Vereinsversammlung vom 26. Oktober 2010

fürungen des Vereins, nimmt die Aufnahmeprüfungen ab und schlägt den Gesangsstoff vor. Er hat Sitz und Stimme im Vorstand ausser in Fragen, die ihn persönlich betreffen.

## § 12 **Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist oberstes Organ des BGV. Sie setzt sich zusammen aus den Aktiv-, Passiv-, , Ehren- und Gönnermitgliedern<sup>15</sup> sowie aus den Mitgliedern des Vorstandes. Passiv- und Gönnermitglieder haben beratende Stimme.

Die Vereinsversammlung findet als Jahresversammlung innert 6 Monaten nach Schluss des Vereinsjahres statt, das jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni<sup>16</sup> dauert.

Weitere Versammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden oder wenn 20 Aktivmitglieder es in einer schriftlich begründeten Eingabe verlangen.

Die Mitglieder werden mindestens drei Wochen vorher durch ein Zirkular mit Angabe der Traktanden zur Versammlung eingeladen.

## § 13 Die Vereinsversammlung ist zuständig für:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
2. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
3. Festsetzung der Jahresmitgliedschaftsbeiträge<sup>17</sup>
4. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
5. Wahl des Dirigenten
6. Statutenänderung und Auflösung des Vereins.

## § 14 Jahresbericht und Jahresrechnung werden sämtlichen Mitgliedern sowie den Freunden des Basler Gesangvereins<sup>18</sup> zugestellt.

Fragen dringlicher Natur oder solche, die nicht speziell der Kompetenz der Vereinsversammlung vorbehalten sind, können nach Voranzeige auch in einer Probe besprochen und durch formelle Beschlussfassung erledigt werden.

Anträge an die Vereinsversammlungen müssen mindestens 14 Tage vorher in einer schriftlich begründeten Eingabe dem Vorstand eingereicht und von diesem mit seiner Stellungnahme der Vereinsversammlung vorgelegt werden.

Bei Abstimmungen an den Vereinsversammlungen entscheidet das einfache Mehr, bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten.

## **IV Vereinsvermögen**

### § 15 Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus dem Barvermögen, dem Vereinsfonds, der Bibliothek, dem Archiv und dem Mobiliar.

Die Verantwortung dafür trägt der Vorstand, welcher auch dafür sorgt, dass von Bibliothek, Archiv und Mobiliar Verzeichnisse geführt werden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.<sup>19</sup>

---

<sup>15</sup> Von "Patronatsmitglieder" in "Gönnermitglieder" geändert mit Beschluss der ordentlichen Vereinsversammlung vom 22.9.1998.

<sup>16</sup> Beschluss der ordentlichen Vereinsversammlung vom 21.9.1993.

<sup>17</sup> Fassung gemäss Beschluss der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 29. April 1999.

<sup>18</sup> Eingefügt gemäss Beschluss der ordentlichen Vereinsversammlung vom 26. Oktober 2010

<sup>19</sup> Beschluss der ordentlichen Vereinsversammlung vom 24. September 1991.

## **V Auflösung des Vereins**

§ 16 Beschlüsse der Vereinsversammlung über die Auflösung des BGV oder eine Fusion desselben mit einem anderen Verein bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die gleiche Mehrheit ist erforderlich für eine Aenderung oder Aufhebung dieser Bestimmung.

Löst sich der Verein ohne Fusion auf, so ist das Vereinsvermögen einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuführen. Ein Rückfluss des Vereinsvermögens ist ausgeschlossen.<sup>20</sup>

Diese Statuten sind am 17. Juni 1980 von der a.o. Vereinsversammlung angenommen worden und enthalten alle bis und mit 26.10.2010 vorgenommenen Aenderungen. Sie sind damit rechtskräftig.

---

<sup>20</sup> Beschluss der ordentlichen Vereinsversammlung vom 22.9.1998.